

Entscheidung der Kommission
vom 33. Juli 1991
über die Ablehnung des Antrags auf Erstattung von
Eingangsabgaben in einem bestimmten Fall wegen Unzulässigkeit

(von Frankreich vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 1/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a), 6 a), 11 a) und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 22. Januar 1991, bei der Kommission eingegangen am
24. Januar 1991, hat Frankreich beantragt, die Kommission möge nach
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung
der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Vom 25. März 1987 bis 2. Oktober 1989 hat ein französisches Unternehmen Lagergehäuse (Kugel- oder Rollenlager aus Gußeisen) für Wälzlager aller Art sowie dazugehörige Verbindungsteile aus Taiwan eingeführt.

Diese Waren wurden auf Vorlage von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A, die in Taiwan ausgestellt waren und speziell die eingeführten Waren betrafen, zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, und zwar im Rahmen der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Entwicklungsländer gewährten allgemeinen Zollpräferenzen.

Im Dezember 1989 deckten die Zollbehörden bei einer nachträglichen Kontrolle eine falsche Anmeldung dieser Firma auf. Da Taiwan nämlich nicht unter das Präferenzsystem der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugunsten der Entwicklungsländer fällt, konnte der antragstellenden Firma für ihre Einfuhren keine Zollbefreiung gewährt werden.

Die Nacherhebung der nicht erhobenen Zölle in Höhe von [REDACTED] ECU wurde der Firma am 25. April 1990 mitgeteilt, und sie wurden am 16. Mai 1990 entrichtet.

Am 24. Juli 1990 stellte das Unternehmen bei der Einfuhrzollstelle einen Antrag auf Erstattung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 24. Juni 1991 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Artikel 1

Der Antrag Frankreichs vom 22. Januar 1991 auf Erstattung der
Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] ECU wird als unzulässig abgelehnt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Der Erstattungsantrag enthält eine Reihe von Tatbeständen, die hauptsächlich unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 fallen, wonach die gutgläubige Vorlage von Papieren zur Erlangung einer Zollpräferenzbehandlung für zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren, wenn sich diese Papiere später als falsch, gefälscht oder für die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung ungültig erweisen, für sich allein nicht als besonderer Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gilt.

Die gleichen Tatbestände, die dem fraglichen Nacherhebungsvorgang zugrunde liegen, unterscheiden sich nicht wesentlich von den Umständen, die in diesen Fällen im allgemeinen die irrtümliche Anwendung der Zollvorschriften kennzeichnen.

Wenn ein Erstattungsantrag, der sich auf einen solchen Umstand stützt, bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates gestellt wird, so entscheiden diese gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben abzulehnen.

Unter diesen Umständen ist der Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von ████████ ECU für die Berücksichtigung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 unzulässig -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: